

7.1

Abfallsatzung der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (GVBl. I S. 2240), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) und der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 01.12.2016, 07.12.2017, 17.05.2018, 18.10.2018, 06.12.2018, 12.12.2019, 05.11.2020 und 02.11.2023 wie folgt lautet:

7.1

Inhaltsübersicht:

Teil I

- § 1 Aufgabe, Begriffe
- § 2 Ausschluss von der Einsammlung
- § 3 Einsammlungssysteme
- § 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 5a Einsammlung von Bioabfall
- § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)
- § 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 8 Abfallgefäße, Mindestgefäßvolumen
- § 8a Unterflursysteme
- § 9 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 10 Einsammlungstermine
- § 11 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Allgemeine Pflichten
- § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Teil II

- § 14 Gebühren
- § 14a Gebühren für Unterflurbehälter
- § 15 Entgelt für die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof
- § 16 14-tägliche Entleerung; Gebühreennachlass und Abfuhrhythmus
- § 17 Erstattung für Kinderreiche
- § 18 Gebührenpflichtige; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 19 Billigkeitsregelung

Teil III

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

7.1

Teil I

§ 1 Aufgabe, Begriffe

- (1) Die Stadt Langen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Einwohnerin bzw. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist jede beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete natürliche Person.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind:
 - a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
Entwurf vom 22.03.2018 Anlage 1 zur DS „Gewerbeabfallverordnung“

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen sämtliche Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

7.1

- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
- a) Gewerbliche Siedungsabfälle i.S.d. § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), soweit diese Abfälle gem. § 3 Abs. 1 GewAbfV getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind; Abs. 4 bleibt unberührt.
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen angefallenen Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG.
 - c) Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - d) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG ("Schadstoff-Kleinmengen").
 - e) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. Abfälle, die nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Kreises Offenbach vom 20.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Offenbach das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung bleiben unberührt.
- (4) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Abfallgefäßen für den Restmüll nach § 8 Abs. 7.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch. Hol- und Bringsystem finden nebeneinander für alle genannten Stoffe Anwendung.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

7.1

- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - b) Verpackungen i.S.d. VerpackV, die nicht aus Papier, Pappe, Kartonagen oder Glas bestehen,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) Haushaltsgroß- und Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Herde, Spül- und Waschmaschinen usw., mit Ausnahme von asbesthaltigen Geräten),
 - e) Weihnachtsbäume,
 - f) Gartenabfälle
 - g) Bioabfälle
- (2) Die in Abs. 1a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten (blauen) Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1,1 cbm zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur monatlichen Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten (gelben) Säcken bzw. in farblich (gelb) gekennzeichneten Gefäßen vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur monatlichen Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. An private Haushalte und Gewerbetreibende werden gelbe Säcke bzw. Gefäße in den Nenngrößen 120 l und 240 l sowie 1,1 cbm Container mit gelbem Deckel ausgegeben, in welche die Verpackungen im Sinne der VerpackV mit Ausnahme von Papier, Pappe, Kartonagen und Glas einzufüllen sind.
- (4) Die in Abs. 1c) und Abs. 1d) genannten sperrigen Abfälle und Haushaltsgroß- und Kühlgeräte werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung der von der Stadt im Abfallkalender bereitgehaltenen „Service-Karte“ zu beantragen. In der „Service-Karte“ sind Art und Menge der Abfälle anzugeben. Die Abfälle sind auf dem Grundstück (z.B. Hof, Garten, Garage) in einer Entfernung von maximal fünf Metern zur Grundstücksgrenze des Antragstellers unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. In begründeten Einzelfällen kann eine andere Abholstelle vereinbart werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird von den Kommunalen Betrieben Langen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist.

7.1

- (5) Die in Abs. 1e) genannten Weihnachtsbäume sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtag vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Weihnachtsbäume müssen frei von Fremdstoffen (z.B. Lametta, Girlanden, Kunststoffbänder usw.) sein, damit sie der Kompostierung zugeführt werden können.
- (6) Gartenabfälle gemäß Abs. 1f) sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige im Garten anfallende biologisch abbaubare Abfälle, soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallgefäße nicht geeignet sind. Sie werden gemäß § 9 a auf Abruf eingesammelt.
- (7) Die in Abs. 1g) genannten Bioabfälle sind in den dazu bestimmten Bioabfallgefäßen („Braune Tonne“), die in den Nenngrößen von 80 l und 120 l zugelassen sind, ohne gesonderte Gebühr vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für die Einsammlung von Bioabfällen wird maximal das Volumen der Restmülltonne zur Verfügung gestellt.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt nimmt beim Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung an, wobei die Annahme der in h), j) – m) und r) genannten Abfälle unter Vorbehalt einer anderweitigen Regelung erfolgt:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - b) Altglas,
 - c) Weißblech,
 - d) Verpackungen i.S.d. VerpackV,
 - e) Gartenabfälle,
 - f) Altholz (in haushaltsüblichen Mengen),
 - g) Altkleider,
 - h) Altreifen (PKW-Reifen bis 8 Stück pro Haushalt im Jahr, LKW-Reifen bis 2 Stück pro Haushalt im Jahr)),
 - i) Autobatterien (bis 1 Stück),
 - j) Batterien, Akkus im Sinne des BattG,
 - k) Elektro- und Elektronikschrott (Fernsehgeräte, Computermonitore usw.),
 - l) Haushaltsgroß- und Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen usw., mit Ausnahme von asbesthaltigen Geräten),
 - m) Korkabfälle,
 - n) Polyurethandosen (Dämmschäume),
 - o) Schrott, Altmetall,

7.1

- p) Compact-Discs, CD-ROM's,
 - q) Leuchtstoffröhren (Gasentladungslampen),
 - r) Bauschutt (rein mineralisch, unvermischt),
 - s) Baustellenabfälle (sortiert).
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a), b) und g) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten sowie bei Glas die Farben, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehältnisse eingegeben werden. Das Einfüllen in die Sammelbehälter ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig, werktags in der Zeit zwischen 20.00 und 7.00 Uhr verboten. Gewerbliche Abfallbesitzer erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Stadt gebührenfrei einen Sammelbehälter für die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. c) bis f) und Buchst. h) bis s) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof der Kommunalen Betriebe Langen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben.

§ 5a Einsammlung von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz; Blumen, Topf- und Balkonpflanzen; Rasenschnitt; Gemüse- und Obstreste; Küchen- und Zeitungspapier; Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier; Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt; Reisig; Tannenzweige; Nuss- und Eierschalen.
- (2) Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten), soweit sie haushaltsübliche Mengen überschreiten. Ebenfalls keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr der mit nicht zur Abfuhr zugelassenen Abfällen befüllten Bioabfallgefäße zu verweigern. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung be-

7.1

reitzustellen

- (3) Als Gefäße für Restmüll zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 50 Liter Müllsack
 - b) 35 Liter Müllgefäß (Einsatz)
 - c) 40 Liter Müllgefäß (Einsatz)
 - d) 60 Liter Müllgefäß
 - e) 80 Liter Müllgefäß
 - f) 120 Liter Müllgefäß
 - g) 140 Liter Müllgefäß
 - h) 240 Liter Müllgefäß
 - i) 1,1 cbm Müllgroßbehälter
 - j) 1 cbm Unterflurbehälter
 - k) 2 cbm Unterflurbehälter
 - l) 3 cbm Unterflurbehälter
 - m) 4 cbm Unterflurbehälter
 - n) 5 cbm Unterflurbehälter
- (4) In die Gefäße für Restmüll dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden oder nach § 2 dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Gefäß für Restmüll entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeiten als Ordnungswidrigkeit bleiben in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettkippen usw..
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich nach dem Bußgeldkatalog für Abfall im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich nach § 25 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 HAKrWG verfolgt.

7.1

§ 8 Abfallgefäße, Mindestgefäßvolumen

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern entgeltlich zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Gefäße zuständig.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen oder grünen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße bzw. in Gefäße mit einem blauen Deckel sind Papier, Kartonagen und Pappe einzufüllen. In die Gelben Säcke bzw. in Gefäße mit einem gelben Deckel sind Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes einzufüllen. In braune Gefäße bzw. in schwarze Gefäße mit einem braunen Clip oder Deckel sind Bioabfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an der nächsten für die Abfuhrfahrzeuge gut erreichbaren Stelle an dem zum Grundstück liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind an den im Abfallkalender aufgeführten Verkaufsstellen zu beziehen.
- (6a) Eine Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt nur, wenn die Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 840 nicht überschritten werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße an die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf, wobei pro Einwohner/Einwohnergleichwert 15 l/ Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag bei der durch den Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen grundstücksbezogen fest. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden.

7.1

- (7a) Soweit der Anschlusspflichtige eine Biotonne nutzt oder nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt, verringert sich das erforderliche Gefäßvolumen für Restmüll auf 10 Liter pro Einwohner und Woche. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstückseigentümer auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Für Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs. 7 gilt sinngemäß das gleiche, soweit eine getrennte Erfassung und Verwertung der kompostierbaren Abfälle nachgewiesen wird.
- (8) In Ausnahmefällen kann die Stadt zwei oder mehreren anschlusspflichtigen Grundstücken die gemeinsame Nutzung eines Müllbehälters gestatten (Nachbarschaftstonne). Die betroffenen Abfallbesitzer sind bei Inanspruchnahme der Abfallentsorgung weiterhin an die Rechte und Pflichten der geltenden Satzung gebunden. Einer der Grundstückseigentümer muss sich zur Zahlung der fälligen Gebühren verpflichten.
- (9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (10) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird - soweit verfügbar - ein Gefäß mit gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße bereitgestellt (Regelausstattung). Die Benutzung einer Papiertonne oder einer Biotonne durch mehrere Grundstückseigentümer ist möglich.
- (10a) Gegen Gebühr werden zusätzliche Biotonnen mit einem Volumen von 120 Litern angeboten.
- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Entsprechende Änderungen bei der Zuteilung des Gefäßvolumens werden zum Beginn des folgenden Monats berücksichtigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2).

§ 8a Unterflursysteme

- (1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen von 5 m³ mit integrierter Sicherheitsplattform sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 1, 2, 3, 4 und 5 m³ zur Verfügung.
- (2) Die Stadt benennt Hersteller und Modelle der für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflursysteme. Die Stadt und der Grundstückseigentümer stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Systems ab; die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.
- (3) Unterflursysteme werden für Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen angeboten und eingesetzt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt auf dem Grundstück des Antragstellers Unterflursysteme anstelle der üblichen Behälter für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen. Die Einrich-

7.1

tung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass

- der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
 - der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzerinnen und Nutzer befindet und
 - die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind.
- (5) Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich Stadt und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung trifft die Stadt.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von zehn Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Gegenstände, die selbst nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter (oder zusätzliche Müllsäcke) eingebracht werden können.
- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere nicht:
- Baustellenabfälle
 - Bauschutt/Abbruchmaterial
 - Abfälle aus vollständigen Wohnungsaufösungen sowie sämtliche Abfälle nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Sperrige Abfälle sind an dem von den Kommunalen Betrieben Langen den Haushalten, die eine kostenpflichtige Abfuhr beantragt haben, mitgeteilten Termin auf dem Grundstück des Antragstellers (z. B. Hof, Garten, Einfahrt) in direkter Nähe des Straßenrandes bzw. einer Entfernung von maximal 5 Metern zum Straßenrand so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt bereitzustellen (z. B. Altholz, Altmetall, Elektroschrott), damit die Möglichkeiten der Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 9 a

Bereitstellung von Gartenabfällen

- (1) Zur Einsammlung der in § 4 Abs. 1 f) genannten Gartenabfälle wird ganzjährig eine kostenpflichtige Grünschnittabfuhr auf Abruf angeboten.
- (2) Sperrige Gartenabfälle sind an dem von den Kommunalen Betrieben Langen den Haushalten mitgeteilten Termin in gebündelter Form auf dem Grundstück des Antragstellers in direkter Nähe des Straßenrandes bzw. einer Entfernung von maximal 5 Metern zum Straßenrand so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Bei den Abfahrten werden Äste bis zu einer Stärke von 10 Zentimetern sowie einer Länge von 1,5 Metern mitgenommen. Bündel und Äste dürfen jeweils ein Gewicht von 25 Kg nicht überschreiten. Sonstige Gartenabfälle (z. B. Laub und Rasen-

7.1

schnitt) sind in den von der Stadt Langen angebotenen Grünabfallsäcken aus Papier bereit zu stellen. Pro Abfuhr werden maximal 3 m³ sperrige Gartenabfälle bzw. maximal 10 Grünabfallsäcke mitgenommen.

§ 10 Einsammlungstermine

- (1) Die Einsammlungstermine werden in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt gibt im Abfallkalender und Abfallwegweiser nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG ("Schadstoff-Kleinmengen") und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, das Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn das Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Gefäß für Restmüll (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist. Die Anschlusspflicht für Bioabfälle besteht ab dem 01.03.2015.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Die Pflicht zur Überlassung von Bioabfällen besteht ab dem 01.03.2015.

Dies gilt nicht für:

- a) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und

7.1

keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern; überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.3.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung erneut zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen Auskünfte erteilen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Personengebühr) und einer Leistungsgebühr.
 - a) Als Leistungsgebühr bei vierzehntäglicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines:
35 Liter Müllgefäßes (Einsatz): 62,00 Euro

7.1

40 Liter Müllgefäßes (Einsatz):	71,00 Euro
60 Liter Müllgefäßes:	107,00 Euro
80 Liter Müllgefäßes:	142,00 Euro
120 Liter Müllgefäßes:	213,00 Euro
140 Liter Müllgefäßes:	248,00 Euro
240 Liter Müllgefäßes:	426,00 Euro
1,1 cbm Müllgroßbehälters:	1.952,00 Euro

Als Leistungsgebühr bei wöchentlicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines

1,1 cbm Müllgroßbehälters: 4.399,00 Euro.

- b) Im Falle einer Falschbefüllung von Gefäßen zur Sammlung von Altpapier, Verpackungen oder Bioabfällen gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 7 wird auf Antrag die Entleerung der Gefäße im Rahmen der Hausmüllabfuhr vorgenommen.

Die Gebühr zur Leerung eines 1,1 cbm Müllgroßbehälters beträgt 60,00 Euro. Für die Sonderleerung von Müllgefäßen mit einer Größe zwischen 35 und 120 Litern wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben. Für die Leerung eines 240 Liter Müllgefäßes beträgt die Gebühr 25,00 Euro.

- c) Pro Einwohner und/oder Einwohnergleichwert eines Grundstücks werden zusätzlich zu Abs. 2 Buchstabe a) jährlich 37,00 Euro erhoben (Personengebühr). Bei Nachweis der Eigenkompostierung wird ein Gebührenabschlag von 7,40 Euro auf die Personengebühr vorgenommen. Für Gewerbebetriebe gilt der Gebührensatz von 37,00 Euro pro Jahr nur für die jeweils ersten drei Einwohnergleichwerte (EGW); ab dem jeweils vierten Einwohnergleichwert wird ein Gebührensatz von 16,00 Euro pro EGW erhoben.
- (3) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:
- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:
je drei Betten 1 EGW
 - b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal):
je 20 Personen 1 EGW
 - c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk, und Gewerbebetrieben:
je 2 Beschäftigte 1 EGW
 - d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
 - e) Cafés, Schank- und Speisewirtschaften, Verkaufs- und Imbissstände:
je 1 Beschäftigter 3 EGW
 - f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen:
je 6 Betten 1 EGW
 - g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien, Kioske:
je 1 Beschäftigter 1 EGW

7.1

- h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- i) Campingplätze:
je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt) 2 EGW
- j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i.S. des Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke):
1 EGW

Sofern eine Ermittlung der Einwohnerequivalente nach a) bis j) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen. Sofern einem Antrag nach § 8 Abs. 7 Satz 2 und 3 stattgegeben worden ist, erfolgt eine proportionale Rückrechnung des von der Stadt festgelegten Volumens auf die EGW.

- (3a) Der Anschlusspflichtige (§ 11 Abs. 1) hat Änderungen bei den Einwohnern und/oder Einwohnerequivalenten eines Grundstücks unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Die Änderungen werden zum Beginn des folgenden Monats nach Mitteilung berücksichtigt.
- (3b) Eine Überprüfung von Veränderungen der Personenzahl und der Einwohnerequivalente erfolgt für jedes anschlusspflichtige Grundstück mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Etwaige Änderungen werden ungeachtet des tatsächlichen Zeitpunkts des Eintritts der Veränderung zum Beginn des auf die Überprüfung folgenden Monats vorgenommen.
- (4) Als Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Einwohner und der Einwohnerequivalente addiert.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück neben Einrichtungen nach Abs. 3 auch Privatwohnungen, können getrennte Behälter bereitgestellt werden.
- (6) Wird ein Müllgroßbehälter oder ein Container mit ausreichendem Volumen aufgestellt und befindet sich auf dem Grundstück neben der Einrichtung lediglich die Privatwohnung des Inhabers bzw. seiner Familie, werden keine getrennten Behälter verlangt. Dies gilt jedoch nur, wenn von der Art des gemeinsam anfallenden Mülls der ordnungsgemäßen Entsorgung nichts entgegensteht.
- (7) Der Verkaufspreis für die 50-Liter-Müllsäcke (grau mit Aufdruck: "Müllsack der Stadt Langen") beträgt 3 Euro pro Stück. Hierin sind die Kosten für die Einsammlung und Beseitigung des Restmülls enthalten.
- (7a) Die jährliche Gebühr für eine zusätzliche Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern beträgt 75 Euro.
- (8) Gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird die Abholung des Sperrmülls vom Grundstück gemäß § 9 Abs. 3 auf Abruf angeboten („Sperrmüllabfuhr auf Abruf“). Die Gebühr ist durch den Kauf einer Gebührenmarke zu entrichten. Die Gebührenmarke kann an den im Abfallkalender aufgeführten Verkaufsstellen erworben werden und ist auf die dort erhältliche „Service-Karte“ aufzukleben. Sämtliche Gegenstände, die abgeholt werden

7.1

sollen, sind auf der Service-Karte anzugeben. Es gibt auch die Möglichkeit der Online-Sperrmüllanmeldung über die Internetseite der KBL. Nach Eingang der elektronischen Zahlung wird der Sperrmülltermin automatisiert per E-Mail mitgeteilt. Maximal 3 m³ Volumen sperriger Abfälle werden abgeholt. Die Festlegung der Sperrmülltermine kann für Wohnanlagen, die mindestens einen 1,1 m³ Container nutzen, durch den Hausmeister oder die Hausverwaltung in Abstimmung mit den Kommunalen Betrieben Langen erfolgen. Die Anzahl der Abholungen pro Jahr und die Sperrmüllmenge müssen im Verhältnis zur Anzahl der Haushalte stehen.

- (9) Gegen eine Gebühr von 10,00 Euro wird die Abholung der gebündelten sperrigen Gartenabfälle und der von der Stadt Langen angebotenen Grünabfallsäcke vom Grundstück auf Abruf angeboten („Grünschnittabfuhr auf Abruf“). Die Gebühr ist durch den Kauf einer Gebührenmarke zu entrichten. Die Gebührenmarke kann an den im Abfallkalender aufgeführten Verkaufsstellen erworben werden und ist auf die dort erhältliche „Service-Karte“ aufzukleben. Die Abfuhr von Laub und Rasen erfolgt nur in den von der Stadt Langen angebotenen Grünabfallsäcken.
- (10) Als Service wird der Hin- und Rücktransport der Abfallgefäße zur Entleerung an den Straßenrand angeboten (Vollservice), sofern die Wege gepflastert, eben und ohne Schäden sind. Die Wegegebühr für den Vollservice beträgt bis zu einer Entfernung von 10 Metern zum Straßenrand:

bei wöchentlicher Leerung:
1,1 cbm Großmüllbehälter: 84,00 Euro/Jahr

bei vierzehntäglicher Leerung:
a) bis 240 Liter: 20,00 Euro/Jahr
b) 1,1 cbm Großmüllbehälter: 42,00 Euro/Jahr

Sind die Abfallgefäße mehr als 10 Meter zum Straßenrand zu transportieren, beträgt die Wegegebühr für den Vollservice:

bei wöchentlicher Leerung:
1,1 cbm Großmüllbehälter: 300,00 Euro/Jahr

bei vierzehntäglicher Leerung:
a) bis 240 Liter: 40,00 Euro/Jahr
b) 1,1 cbm Großmüllbehälter: 150,00 Euro/Jahr

Ist die Bereitstellung von Abfallgefäßen am Gehweg bzw. am Straßenrand oder an einer anderen Stelle nicht möglich oder nicht zumutbar und lassen es die tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks zu, kann, sofern der Grundstückseigentümer dem schriftlich zustimmt und eine Haftungsbeschränkung erklärt, wonach die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann, das Grundstück auch von dem Abfallsammelfahrzeug befahren werden, um die Entleerung der Großbehälter auf dem Grundstück vorzunehmen. Für das Befahren des Grundstücks wird unabhängig von der Zahl der zu entleerenden Behälter eine Gebühr in Höhe 90,00 Euro/Jahr erhoben.

- (10a) Die Auslieferung von Müllbehältern bei Zuzug, die Abholung von Müllbehältern bei Wegzug sowie der Wechsel bei Änderung des erforderlichen Behältervolumens werden kostenfrei durchgeführt.

Die Gebühr für eine Tonnenänderung, die nicht unter Satz 1 fällt, beträgt je Müllbehälter:

7.1

- a) 10,00 Euro für bis zu 240 l große Müllgefäße und
- b) 20,00 Euro für 1,1 m³ Müllcontainer.

Defekte Behälter werden kostenfrei repariert oder ausgetauscht.

§ 14a Gebühren für Unterflurbehälter

- (1) Bei der Nutzung von Unterflurbehältern wird zusätzlich zu den Grund- und Leistungsgebühren eine Gestellungsgebühr erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflursysteme abgegolten (inkl. Standortanalyse, Behältermanagement, Standplatzreinigung und -gestaltung). Diese wird pro Behälter für Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier und Leichtverpackungen erhoben. Die Gestellungsgebühr beträgt jährlich: für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 cbm) 700 Euro
- (2) Die Leistungsgebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Leistungsgebühr für Unterflurbehälter (Müllgroßbehälter MGB) jährlich:

MGB	Gebühren 14-täglich in Euro/a
1.000	1.774
2.000	3.549
3.000	5.323
4.000	7.097
5.000	8.872

- (3) Die Stadt kann festlegen, ob die Leerung über elektronische Überwachungssysteme (Füllstandsensoren) ausgelöst wird. In diesem Fall erfolgt die Leerung mindestens im vierwöchentlichen Rhythmus jeweils folgend auf die zuletzt durchgeführte Leerung. Abrechnungsgrundlage der Leistungsgebühr für Unterflurbehälter bei Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ist die Anzahl der Leerungen. Die Kosten pro Leerung betragen:

MGB	Gebühren pro Leerung in Euro
1.000	68
2.000	137
3.000	205
4.000	273
5.000	341

- (4) Im Falle einer Falschbefüllung von Unterflurbehältern zur Sammlung von Altpapier, Verpackungen oder Bioabfällen gemäß § 8 Abs. 3 wird auf Antrag die Entleerung der Unterflurbehälter im Rahmen der Hausmüllabfuhr vorgenommen. Die Gebühr für die Sonderleerung beträgt:

7.1

MGB	Gebühren pro Leerung in Euro
1.000	68
2.000	137
3.000	205
4.000	273
5.000	341

§ 15

Entgelt für die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof

- (1) Bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof im zugelassenen Umfang werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Restabfälle aus Haushaltungen: 5,00 Euro pro 100 Liter
 - b) Altholz A IV: 4,00 Euro pro 100 Liter
 - c) Bauschutt: 4,50 Euro pro 100 Liter
 - d) Reifen: 4,00 Euro pro Stück
 - e) LKW-Reifen: 20,00 Euro pro Stück

Das Entgelt ist bei der Anlieferung an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

- (2) Unentgeltlich können an einem Tag am Wertstoffhof von Einwohnerinnen und Einwohnern in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden:
Altholz A I-III bis 300 Liter; Sperrmüll bis 300 Liter; Gartenabfälle bis 300 Liter; Altglas; Altmetall; Papier, Pappe und Kartonagen; Batterien im Sinne des BattG., Akkus, Autobatterien (1 Stück); Korkabfälle; Polyurethandosen; Compact Discs; Elektro- und Elektronikaltgeräte wie z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Kopierer, Personalcomputer, Monitore, Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, elektrische Werkzeuge und Spielzeuge; Leuchtstoffröhren.
Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof, die über die genannten Mengen hinausgehen, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Gartenabfälle: 1,50 Euro pro 100 Liter
 - b) Altholz A I-III: 2,00 Euro pro 100 Liter
 - c) Sperrmüll: 5,00 Euro pro 100 Liter
- (3) Als Obergrenze für die Anlieferung auf dem Wertstoffhof gelten folgende Mengen:
- a) Restabfälle aus Haushaltungen: 500 Liter
 - b) Altholz I-IV: 3.000 Liter
 - c) Sperrmüll: 3.000 Liter

7.1

- d) Bauschutt: 500 Liter
- e) Gartenabfälle: 3.000 Liter
- f) Reifen: 8 Stück
- g) LKW-Reifen: 2 Stück

§ 16 Entleerungsrythmus

Grundstückseigentümer haben bei Nutzung von 1,1 cbm Großmüllbehältern die Möglichkeit, anstelle der 14-täglichen Leerung die wöchentlichen Leerung zu wählen (§ 14 Abs. 2 Buchst. A S. 2). Bei allen übrigen Müllgefäßen wird die 14-tägliche Leerung durchgeführt.

§ 17 Aufgehoben (siehe 8. Änderungssatzung)

§ 18 Gebührenpflichtige; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und jeder andere Abfallerzeuger oder -besitzer im Sinne des § 11. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung. Änderungen der Gebührenpflicht gem. § 8 Abs. 11 Satz 2 und § 14 Abs. 3a erfolgen zu Beginn des folgenden Monats.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühren nach § 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht.

§ 19 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann die Stadt auf Antrag die Gebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Härtefall kann z.B. vorliegen, wenn ein Heim- oder Krankenhausaufenthalt bzw. ein ständiger Aufenthalt im Ausland mit einer Dauer von mindestens drei Monaten Dauer nachgewiesen wird.

7.1

Teil III

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2, 3 und 7 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Gefäße oder Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 nicht angemeldete Gefäße für Restmüll zur Abfuhr bereitstellt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung in die Gefäße für Restmüll eingibt,
 4. (entfallen)
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht sperrige Abfälle bzw. von der Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt durchsucht, umlagert oder wegnimmt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abfallsammlung anschließt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,
 12. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 - 14a. entgegen § 14 Abs. 3a Änderungen bei den Einwohnern und/oder Einwohnergleichwerten eines Grundstücks der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

7.1

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Langen vom 26.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2013, außer Kraft.

Langen, 2014-12-05

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 16.12.2014 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	01.12.2016 (02.12.2016)	16.12.2016	01.01.2017
2. Änderung	07.12.2017 (08.12.2017)	15.12.2017	01.01.2018
3. Änderung	17.05.2018 (23.05.2018)	29.05.2018	30.06.2018
4. Änderung	18.10.2018 (24.10.2018)	27.10.2018	28.10.2018
5. Änderung	06.12.2018 (11.12.2018)	13.12.2018	01.01.2019
6. Änderung	12.12.2019 (13.12.2019)	18.12.2019	01.01.2020
7. Änderung	05.11.2020 (18.11.2020)	27.11.2020	01.01.2021
	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Hinweisbekanntmachung im Internet und in der Zeitung am	Inkrafttreten am
8. Änderung	02.11.2023 (09.11.2023)	10.11.2023	01.01.2024